

Coronavirus

Leitfaden für Österreich

1

Status 16. März 2020

Wir unterstützen Sie mit **regelmäßigen Updates** zu allen relevanten rechtlichen Fragestellungen rund um die Corona-Epidemie.

Unser **Team ist voll einsatzfähig**, um Sie in diesen herausfordernden Zeiten zu begleiten. Bitte zögern Sie nicht, mit uns in Kontakt zu treten.

1

Inhaltsverzeichnis

Ausgangsbeschränkungen

- Wer darf Kundenbereiche noch betreten?
- Wer darf sich im öffentlichen Raum bewegen?
- Was droht bei Verstößen?

Kurzarbeit, Sonderurlaub

- Wie kann die Sofort-Kurzarbeit im Unternehmen eingeführt werden?
- Wie viel muss der Arbeitgeber während der Kurzarbeit zahlen?
- Welche Auswirkungen hat das auf die Sozialversicherungsbeiträge?
- Wer kann die Sonderbetreuungszeit in Anspruch nehmen?
- Wie hoch ist die staatliche Unterstützung?

Leistungserbringung, Entschädigung, Gerichte

- Müssen Leistungen weiter erbracht werden?
- Gibt es Entschädigung für entgangenen Gewinn?
- Arbeiten die Gerichte weiter?

Steuererleichterungen

- Welche Steuererleichterungen gibt es derzeit?
- Wie beantrage ich diese Erleichterungen?

Finanzielle Hilfen

- Was ist der COV19-Fonds?
- Wer ist antragsberechtigt?
- Wie komme ich zur COV19-Förderung?
- Was ist förderungswürdig?

Beihilfenrecht

- Fallen die beschlossenen Maßnahmen unter die EU-Beihilfenregelungen?
- Welche Grundsätze sind anwendbar?

Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

- Können Hauptversammlungen elektronisch abgehalten werden?
- Wie lange kann ich eine Hauptversammlung verschieben?
- Welche Maßnahmen brauchen zwingend eine Hauptversammlung?
- Was sollte man jetzt ad-hoc bekanntgeben?

Datenschutz

- Wie kann Datenschutz-Compliance im Homeoffice gewährleistet werden?

Ausgangsbeschränkungen

Wer darf Kundenbereiche noch betreten?

Kundenbereiche von Geschäftslokalen und Dienstleistungsunternehmen dürfen zum Zweck des Handels oder von Dienstleistungen nicht betreten werden. **Zu anderen Zwecken** dürfen Unternehmer, Mitarbeiter und Professionisten Kundenbereiche betreten.

Ausgenommen von den Beschränkungen sind Bereiche von Unternehmen der Grundversorgung (siehe die [Verordnung des Sozialministeriums](#)) einschließlich Tankstellen, Post und Dienstleistungen iZm der Rechtspflege.

Betriebsstätten des Gastgewerbes dürfen nach dem Verordnungswortlaut gar nicht betreten werden. Davon ausgenommen sind wiederum Betriebskantinen, Hotels für ihre Gäste u.ä.. Lieferservice-Dienste können weiterarbeiten.

Wer darf sich im öffentlichen Raum bewegen?

Generell ist es verboten, den öffentlichen Raum zu betreten (Ausnahmen siehe sogleich). Das gilt für Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Verkehrsmittel und ihre Stationen, usw. Mit Taxis darf man zu den Ausnahmезwecken fahren.

Zulässig ist nur, soweit im wirtschaftlichen Zusammenhang relevant, das Betreten öffentlichen Raums, um zum oder vom Arbeitsplatz zu kommen oder beruflichen Zwecken nachzugehen (z.B. Postgang). Das ist aber nur dann zulässig, wenn in öffentlichen Verkehrsmitteln und am Arbeitsplatz ein Mindestabstand von einem Meter zu jedem anderen eingehalten werden kann – sonst darf man nicht in den öffentlichen Raum.

Die Ausnahmetatbestände müssen bei Anhaltung glaubhaft gemacht werden. Für Unternehmen empfiehlt sich daher die **Ausstellung von Bestätigungen** an ihre Mitarbeiter, dass diese zu beruflichen Zwecken unterwegs sind. Die Anschrift der Betriebsstätte sollte angeführt sein.

Die Beschränkungen gelten (vorläufig) bis zum Ablauf des 22. März 2020.

Was droht bei Verstößen?

Wer gegen die o.a. Vorschriften verstößt, begeht jedenfalls eine Verwaltungsübertretung und wird mit bis zu 3.600 Euro bestraft. Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen strikt kontrolliert werden. Darüber hinaus kommt aber auch **gerichtliche Strafbarkeit** (und damit auch Vorstrafe) in Betracht. Wer einem anderen so nahe kommt, dass die Übertragung von Corona möglich ist, wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft (§ 178 StGB). Geschieht das fahrlässig, beträgt die Strafdrohung bis zu ein Jahr.



Mag. Georg Krakow, MBA

Partner

T: +43 1 24 250-244

georg.krakow@bakermckenzie.com

Kurzarbeit, Sonderurlaub für Betreuungspflichten

Wie kann die Sofort-Kurzarbeit im Unternehmen eingeführt werden?

Im ersten Schritt müssen Sie eine **Kurzarbeits-Vereinbarung** abschließen (in Betrieben mit Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, sonst eine Vereinbarung mit jedem einzelnen Arbeitnehmer), in der Dauer, Verkürzung der Arbeitszeit, Abbau von Zeitguthaben bzw. Urlauben, die Kurzarbeitsunterstützung und die Behaltefrist festgelegt werden. Anschließend muss ein Antrag an das AMS gestellt werden, das innerhalb von 48 Stunden zustimmen, ablehnen oder eine Beratung verlangen muss.

Das neue Kurzarbeitsmodell wird rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Wie viel muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern während der Kurzarbeit zahlen?

Den Arbeitnehmern gebührt ein aliquotes Teilzeitentgelt. Darüber hinaus erhalten sie eine gestaffelte Kurzarbeitsunterstützung, die den Unternehmen in Form einer Kurzarbeitsbeihilfe refundiert wird.

Welche Auswirkungen hat das auf die Sozialversicherungsbeiträge?

Diese sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten ab dem vierten Kurzarbeitsmonat.

Wer kann die Sonderbetreuungszeit in Anspruch nehmen?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können eine **Sonderbetreuungszeit** bis zur Dauer von drei Wochen vereinbaren, wenn die Lehreinrichtungen und Betreuungseinrichtung des Kindes (bis zum 14. Lebensjahr) aufgrund von behördlichen Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wurden. Sie kann nur mit Arbeitnehmern vereinbart werden, die nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig sind und die keinen Anspruch auf Dienstfreistellung haben.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Sonderbetreuungszeit?

Nein. Die Vereinbarung liegt daher im Ermessen des Arbeitgebers.

Wie hoch ist die staatliche Unterstützung für die Sonderbetreuungszeit?

Diese Sonderbetreuungszeit wird zu einem Drittel durch den Bund finanziert. Sie gegenüber der örtlich zuständigen Abgabenbehörde binnen sechs Wochen ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Schließungsmaßnahmen der Betreuungseinrichtungen durch den Arbeitgeber geltend zu machen.



Dr. Philipp Maier, LL.M.

Partner
T: +43 1 24 250-526
philipp.maier@bakermckenzie.com



Mag. Simone Liebmann-Slatin, MSc

Senior Counsel
T: +43 1 24 250-530
simone.liebmann-slatin@bakermckenzie.com

Leistungserbringung, Entschädigung, Gerichte

Müssen Leistungen weiter erbracht werden?

Kann die Leistung aufgrund behördlicher Anordnung gar nicht erbracht werden („**nachträgliche unverschuldete Unmöglichkeit**“) oder ist die Leistungserbringung aus schwerwiegenden Gründen **unzumutbar** (z.B. bei konkretem Ansteckungsrisiko), kann die Folge die **Aufhebung des Vertrages** sein mit der Konsequenz, dass bereits erfolgte Leistungen bzw. Zahlungen rückabzuwickeln sind.

Bei **teilbaren Leistungen** und Dauerschuldverhältnissen kann es auch vorkommen, dass der Vertrag im bereits erfüllten Teil aufrecht bleibt. Stornogebühren oder Pönalen sind in solchen Fällen in der Regel nicht zu bezahlen. Auch Schadenersatzansprüche stehen mangels Verschulden grundsätzlich nicht zu. Allerdings sind die konkreten **vertraglichen Bestimmungen** zu prüfen, die den gesetzlichen Regelungen vorgehen. Generell ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

Ist der Leistende leistungsbereit, aber hat die Leistung für den Leistungsempfänger keinen Nutzen mehr, stellt sich die Frage des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage**, die zur Anpassung bzw. Anfechtung des Vertrages führen kann. Das kann nur einzelfallbezogen beurteilt werden.

Gibt es Entschädigung für entgangenen Gewinn?

Es wurde ein **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** ins Leben gerufen. Der Fonds enthält (derzeit) eine Dotierung im Umfang von bis zu vier Mrd. Euro. Dieser Fonds dient insbesondere zur Abfederung von Einnahmeausfällen sowie zur Konjunkturbelebung. Der Finanzminister wird Details mittels Verordnung festlegen. Voraussetzung für finanzielle Unterstützungen ist, dass der **Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens in Österreich** ist und das Unternehmen seine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausübt.

Auf die Gewährung von finanziellen Mitteln besteht **kein Rechtsanspruch**. Manche Wirtschaftskammern gewähren Existenzsicherungszuschüsse, z.B. die Wirtschaftskammer Niederösterreich in der Höhe von EUR 5.000,- für Unternehmen mit maximal zehn Beschäftigten. Manche Länder stellen auch Haftungsübernahmen zur Verfügung.

Arbeiten die Gerichte weiter?

Es scheint derzeit so, dass die Gerichte Verhandlungen **nur in dringenden Fällen** ansetzen werden, zumindest haben das die österreichischen Rechtsanwälte so angeregt. Wie sich dies auf Fristen auswirken soll, ist derzeit noch in Ausarbeitung. Derzeit bestehen keine Regelungen, sodass zur **Wahrung von Fristen**, insbesondere Verjährungsfristen auf die rechtzeitige Prozesshandlung geachtet werden soll.



DDr. Alexander Petsche, MAES

Partner
T: +43 1 24 250-510
alexander.petsche@bakermckenzie.com



Mag. Filip Boras, LL.M.

Partner
T: +43 1 24 250-238
filip.boras@bakermckenzie.com

Steuererleichterungen

Welche Steuererleichterungen gibt es derzeit?

Bezüglich Steuern soll eine Steuerstundung oder ein Antrag auf Ratenzahlung (§ 212 BAO) zukünftig ohne Zinsenbelastung erfolgen (derzeit betragen die Stundungszinsen 3,88 % jährlich). Stundung bzw. Ratenzahlung und Erlass der Zinsen müssen beantragt werden (siehe unten).

Weiters soll der Antrag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen erleichtert werden; die Vorauszahlungen können sogar auf Null herabgesetzt werden.

Schließlich können auf Antrag die „Strafzuschläge“ (Säumniszuschläge) für verspätete Zahlungen fälliger Abgabenschulden ebenso ermäßigt oder auf Null herabgesetzt werden.

Wie beantrage ich diese Erleichterungen?

Alle diese Maßnahmen müssen beantragt werden, was in einem einheitlichen Formular erfolgen kann. Dieses Formular ist bereits online verfügbar unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>.



Univ.-Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz

Counsel

T: +43 1 24 250-233

christoph.urtz@bakermckenzie.com

Finanzielle Hilfen (1)

Was ist der COV19-Fonds?

Der Bund richtet einen **Fonds von zunächst vier Mrd. Euro** im Wege der Gründung von Finanzierungsgesellschaften ein. Er bedient sich dazu der aus der Causa Hypo bekannten AbbaubeteiligungAG („ABBAG“).

Dabei handelt es sich primär um finanzielle Maßnahmen, die zur „**Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten** dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.“

Die **bankkaufmännische Beurteilung** der Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen, also die Prüfung der Zulässigkeit, der Zweckmäßigkeit, des Betrages und die Festsetzung der Konditionen der beantragten Finanzierungshilfen wird der BMF an in Österreich **konzessionierte Banken** ausgelagert. Die Verfahren sollen jenen nach dem Exportförderungsgesetz und dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz nachgebildet werden. Dies wird mittels Bevollmächtigung der Banken, v.a. der OeKB, geschehen.

Letzteres spricht dafür, dass die Unterstützung überwiegend durch hinsichtlich Laufzeit, Konditionen und Kündigungsbestimmungen gegenüber dem Markt vergünstigte Kredite erfolgen soll. Das bringt die Stützungsmaßnahmen in ein Spannungs- und ggf. Konkurrenzverhältnis zu den Tätigkeiten von Geschäftsbanken, weshalb **beihilfenrechtliche Schranken** beachtet werden müssen.

Wer ist antragsberechtigt?

Finanzielle Maßnahmen nach dem COV19FG dürfen nur zu Gunsten von Unternehmen gesetzt werden, die ihren **Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich** haben und ihre „wesentliche operative Tätigkeit“ in Österreich ausüben. Das bedeutet zweierlei:

Neben der registerrechtlich unschwer zu klärenden Voraussetzung eines Inlandssitzes muss das antragstellende Unternehmen seine wesentliche operative Tätigkeit im Inland entfalten. Darunter wird man wohl zu verstehen haben, dass ausländische Aktivitäten nicht „wesentlicher“ sein dürfen als die im Inland. Als Daumenregel kann uE gelten, dass diese Voraussetzungen erfüllt, wer den **überwiegenden Teil seines Umsatzes** aufgrund von im Inland entfalteteten Aktivitäten erzielt. Bei Umsätzen in mehreren Ländern ist das wohl anzunehmen, wenn der Anteil des Inlandsumsatzes größer ist als der, der in jedem anderen Land erzielt wird, auch wenn dieser Inlands-Anteil unter 50% des Gesamtumsatzes liegt. Details soll eine zurzeit noch nicht erlassene Verordnung regeln.



Dr. Georg Diwok

Partner

T: +43 1 24 250-430

georg.diwok@bakermckenzie.com



Dr. Robert Wippel

Counsel

T: +43 1 24 250-544

robert.wippel@bakermckenzie.com

Finanzielle Hilfen (2)

Wie komme ich zur COVID-19-Förderung?

Der BMF hat unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes per Verordnung Richtlinien zu erlassen, die insbesondere Folgendes regeln:

- Festlegung des **Kreises der begünstigten Unternehmen**. Begünstigt sollen an sich gesunde, durch das COVID-19 in „Schieflage“ geratene Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im Inland werden. Die Wortfolge „zu Gunsten von Unternehmen“ ist so zu verstehen, dass die Förderabwicklung auch über eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland erfolgen kann, sofern die Dienstleistung bzw. die finanzielle Maßnahme der inländischen Konzerntochter wirtschaftlich zugutekommt. Entscheidend ist demzufolge nicht, wer die Inlandsaktivität kontrolliert und dass die Gesellschaft im Inland organisatorisch hinreichend selbständig ist, um die Förderung auch abzuwickeln;
- Ausgestaltung und **Verwendungszweck** der finanziellen Maßnahmen;
- **Art und Höhe** der finanziellen Maßnahmen: *„Dies umfasst insbesondere auch die Gewährung von Überbrückungskrediten und Betriebsmittelfinanzierungen zur Deckung der laufenden unvermeidbaren Kosten während der Dauer der eingeschränkten Geschäftstätigkeit.“* Mit nicht rückzahlbaren Förderungen soll den durch COVID-19 hervorgerufenen Liquiditätsengpässen daher nicht begegnet werden;
- **Laufzeit** der finanziellen Maßnahmen;
- **Auskunfts- und Einsichtsrechte** des Bundes oder des Bevollmächtigten.

Was ist förderungswürdig?

Folgende nach den Erläuternden Bemerkungen nicht abschließende Aktivitäten bzw. Verluste (Einbußen) aus der Geschäftstätigkeit sind förderungs- bzw. ersatzfähig:

- Einnahmenausfälle können sowohl **Arbeitnehmer als auch Unternehmen** betreffen und können durch finanzielle Mittel des Fonds abgemildert werden. Der Förderungswerber hat darzulegen, dass und wie er bedingt durch das COVID-19 unverschuldet in Liquiditätsschwierigkeiten kam;
- Beihilfen bei **Kurzarbeit**, oder weitere Förderprogramme, beispielsweise des AMS;
- bestehende **Förderprogramme** (z.B. der AWS, FFG, ÖHT) können ausgebaut werden;
- Mehrkosten im Zusammenhang mit den Vorgaben für die **Bildungseinrichtungen**.

*„Die ABBAG kann sämtliche Dienstleistungen erbringen und finanzielle Maßnahmen jeder Art zugunsten der ... betroffenen Unternehmen ergreifen, die zur **Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten** im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und der Bekämpfung der Ausbreitung geboten sind.“* Dies umfasst insbesondere auch die Gewährung von Überbrückungskrediten und Betriebsmittelfinanzierungen zur Deckung der laufenden sog. „unvermeidbaren“ Kosten während der Dauer der eingeschränkten Geschäftstätigkeit. Es ist zu erwarten, dass die Förderungsverwaltung von den Unternehmen verlangt, die **nachteiligen Folgen des COVID-19 zu minimieren**. Dazu wird auch die Einführung von Kurzarbeit zählen.

Die Ausgestaltung der Formulare bleibt abzuwarten; jedes betroffene Unternehmen kann, wenn ihm COVID-19-bedingte Ausfälle oder Mehrkosten entstehen, die Forderung beantragen.

Beihilfenrecht

Fallen die beschlossenen Maßnahmen unter die EU-Beihilfenregelungen?

Soweit Unternehmen Zahlungen/Förderungen oder andere Vorteile erhalten, können diese Maßnahmen eine Beihilfe iSd Art 107 AEUV darstellen. Allerdings hat die Europäische Kommission bereits klargestellt, dass der derzeitige COVID-19-Ausbruch ein außergewöhnliches Ereignis darstellt, der nicht vorhersehbar war und erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft hat. Folglich sind Sondermaßnahmen der Mitgliedstaaten zum Ausgleich von Schäden, die auf den Ausbruch zurückzuführen sind, im Regelfall gerechtfertigt. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission signalisiert, dass sie bereit ist, die nationalen Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs im Einklang mit den Beihilfavorschriften zügig zu genehmigen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die von Österreich beschlossenen Maßnahmen im Einklang mit den EU Beihilfenregelungen stehen.

Welche Grundsätze sind anwendbar?

- Nach den EU-Beihilfavorschriften, insbesondere den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien, die sich auf [Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV](#) stützen, können die Mitgliedstaaten Unternehmen helfen, Liquiditätsengpässe zu überwinden, wenn diese **Rettenungsbeihilfen** benötigen. Die Mitgliedstaaten können dann z.B. Förderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auflegen, um deren Liquiditätsbedarf bis zu 18 Monate lang zu decken.
- Nach [Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b](#) können Mitgliedstaaten Unternehmen für direkt durch Naturkatastrophen oder **außergewöhnliche Ereignisse** verursachte Schäden entschädigen.
- In einer besonders schwierigen Lage können die Mitgliedstaaten nach [Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV](#) Beihilfen gewähren, um eine **beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben** zu beheben.
- Finanzhilfen aus EU-Mitteln oder Mitteln des betroffenen Mitgliedstaats, die **Gesundheitsdiensten** oder anderen öffentlichen Stellen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit COVID-19 gewährt werden, fallen nicht unter die Beihilfenkontrolle. Gleiches gilt für Finanzhilfen öffentlicher Stellen, die den Bürgern direkt gewährt werden.
- Unterstützungsmaßnahmen, die **allen Unternehmen** zugänglich sind (z.B. die Verlängerung der Zahlungsfristen für die Körperschaftsteuer), fallen nicht unter die Beihilfenkontrolle, denn sie gehen nicht mit einem selektiven Vorteil für bestimmte Unternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern einher. Solche Maßnahmen können die Mitgliedstaaten ohne vorherige beihilferechtliche Genehmigung der Kommission durchführen.



Mag. Andreas Traugott, LL.M.

Partner

T: +43 1 24 250-443

andreas.traugott@bakermckenzie.com

Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Können Hauptversammlungen elektronisch abgehalten werden?

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen, die für Österreich auch ein generelles Versammlungsverbot und weitreichende Reisebeschränkungen beinhalten, ist die Abhaltung von Hauptversammlungen österreichischer Aktiengesellschaften derzeit in den meisten Fällen zumindest praktisch unmöglich. Zwar sieht das Aktiengesetz grundsätzlich Möglichkeiten vor, um Hauptversammlungen auch online durchzuführen (also mit Live-Übertragung und Fernabstimmung), dies setzt aber entsprechende **Satzungsbestimmungen** voraus, die in vielen Fällen nicht bestehen. Auch die technischen Voraussetzungen für die Abhaltung von Online-HVs sind in den allermeisten Fällen nicht gegeben. Zudem ist auch die gesetzlich vorgesehene zwingende notarielle Protokollierung derzeit faktisch schwierig.

Wie lange kann ich eine Hauptversammlung verschieben?

Auch wenn die Dauer der aktuellen Maßnahmen derzeit noch nicht absehbar ist, muss davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Aktiengesellschaften ihre Hauptversammlungen verschieben werden müssen. Die gesetzliche Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung beträgt **acht Monate ab dem Ende des Geschäftsjahres**, sodass insofern für die meisten Gesellschaften noch Spielraum besteht.

Welche Maßnahmen brauchen zwingend eine HV?

Zu beachten ist, dass viele - auch dringend erforderliche - gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zwingend von der Hauptversammlung zu beschließen sind. Dies gilt insbesondere für im derzeitigen Umfeld möglicherweise sehr bedeutsame **Kapitalerhöhungen**, soweit Genehmigungen nicht bereits vorab erteilt wurden.

Weiters können auch reguläre **Dividendenzahlungen** bis auf weiteres nicht erfolgen, da sie eines Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können AGs jedoch unter Umständen Zwischendividenden in reduzierter Höhe auszahlen.

Was sollte man jetzt ad-hoc bekanntgeben?

Da die Entwicklungen zwar allgemein öffentlich bekannt sind, sich die genauen Auswirkungen auf einzelne Unternehmen aber doch signifikant unterscheiden, sollten börsennotierte Aktiengesellschaften jedenfalls ihre **diesbezüglichen Pläne** sowie allgemein die bereits absehbaren, aber **nicht öffentlich bekannten Auswirkungen** auf ihre Unternehmen ad-hoc bekanntgeben. Das betrifft insbesondere auch die mit einer wahrscheinlichen Absage der ordentlichen Hauptversammlung einhergehende Verzögerung vom Markt erwarteter Dividendenzahlungen.



Dr. Gerhard Hermann, LL.M.

Partner

T: +43 1 24 250-424

gerhard.hermann@bakermckenzie.com



Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac, LL.M.

Partner

T: +43 1 24 250-426

eva.segurcabanac@bakermckenzie.com

Datenschutz

Wie kann Datenschutz-Compliance im Homeoffice gewährleistet werden?

Wer aufgrund der Umstände für seine Mitarbeiter kurzfristig Homeoffice eingeführt hat, sollte die sich daraus ergebenden Datenschutz-Risiken bewusst steuern. Hierzu gehören technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen.

Um Sicherheitsverletzungen zu verhindern, sollte z.B. die **Sicherheit der Fernzugänge** überprüft werden (z.B. ist „123456“ nach wie vor das am häufigsten verwendete Passwort). Kommt es zu Verletzungen ist – unabhängig von der aktuellen Situation – binnen 72 Stunden eine **Meldung an die Datenschutzbehörde** und in Fällen eines hohen Risikos an alle Betroffenen zu erstatten.

Sollen **private Endgeräte** für den Fernzugriff genutzt werden, kann es notwendig sein – z.B. zu Wartungszwecken – auf diese Endgeräte zuzugreifen. Sofern ein Betriebsrat eingerichtet ist, wird dies den Abschluss einer **Betriebsvereinbarung** erfordern. Jedenfalls sollte aber eine Richtlinie zur Nutzung von Privatgeräten erlassen werden. Insbesondere sollten Mitarbeiter instruiert werden, wie sie private Geräte notdürftig absichern können.

Da es im Rahmen des Fernzugriffs auch zu neuen Verarbeitungen von Mitarbeiterdaten kommt, ist allen Mitarbeitern auch eine **Home-Office-Datenschutzerklärung** zugänglich zu machen.



Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E

Partner

T: +43 1 24 250-450

lukas.feiler@bakermckenzie.com

Baker McKenzie.



Dr. Philipp Maier, LL.M.

Partner, Vienna Managing Team
Head of Employment Law in Vienna

Schottenring 25
1010 Vienna

T: +43 1 24 250-526
philipp.maier@bakermckenzie.com



DDr. Alexander Petsche, MAES

Partner, Vienna Managing Team
Head of Dispute Resolution in Vienna

Schottenring 25
1010 Vienna

T: +43 1 24 250-510
alexander.petsche@bakermckenzie.com

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG is a member firm of Baker & McKenzie International, a Swiss Verein with member law firms around the world. In accordance with the common terminology used in professional service organizations, reference to a "partner" means a person who is a partner, or equivalent, in such a law firm. Similarly, reference to an "office" means an office of any such law firm. This may qualify as "Attorney Advertising" requiring notice in some jurisdictions. Prior results do not guarantee a similar outcome.

© 2020 Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG

bakermckenzie.com